

Antrag

des Landes Niedersachsen

zum

Entwurf eines Gesetzes zu dem Schengener Übereinkommen vom
19. Juni 1990 betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen
an den gemeinsamen Grenzen

Punkt 14 der 641. Sitzung des Bundesrates am 3. April 1992

Der Bundesrat möge beschließen:

Die Ziffer 2 der Ausschußempfehlungen wird durch folgenden Text ersetzt:

Der Bundesrat schließt sich der Kritik des Europaparlaments an, welches eine nur unzureichende Beteiligung an diesem, auf dem Wege der intergouvernementalen Zusammenarbeit entstandenen Vertragswerkes wiederholt (zuletzt am 13.09.1991) kritisiert hat. Die konsultative Beteiligung der EG-Kommission kann nicht eine gründliche Beratung des Europaparlaments ersetzen. Das Abkommen vergrößert somit das Demokratiedefizit in Europa, weil es einen wichtigen Bereich der europäischen Einigung weitgehend der demokratischen Kontrolle entzogen hat.

Da das Schengener Abkommen außerhalb des EG-Verfahrens entstanden ist, jedoch Pilotcharakter für sich beansprucht, ist eine umfassende Würdigung kritischer Äußerungen des Europaparlaments unbedingt notwendig. Dieses hat z. B. die Auffassung vertreten, daß maßgebliche Entscheidungen über den freien Personenverkehr weder der gerichtlichen Kontrolle entzogen noch ohne Beteiligung des EP getroffen werden dürfen. Durch den intergouvernementalen

Ausgeliefert am 02. APR. 1992

Charakter des Abkommens als Vertrag zwischen nur einem Teil der Staaten der EG sind Rechts- und Realakte auf seiner Grundlage der Kontrolle des Europäischen Gerichtshofes entzogen.